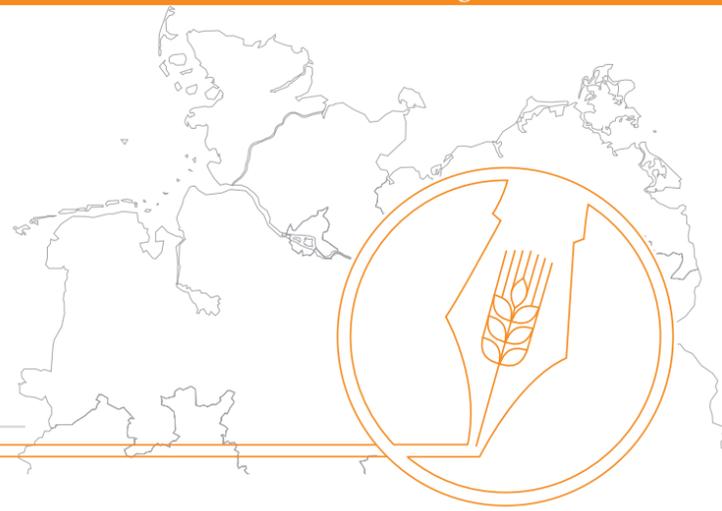


Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes



100 | 19 20
20 20

Jahrestagung 2021
des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes

Leitthema:
Aus Krisen lernen

13. Januar 2021 in Neumünster

Bundesregierung plant eine Umsatzobergrenze von 600.000 Euro

Umsatzsteuerpauschalierung

Seit mehr als zwei Jahren drängt die EU Deutschland dazu, die gesetzliche Pauschalierungsregel für die Umsatzbesteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 könnte der Bund das Gesetz nun tatsächlich anpassen. Von der diskutierten Änderung wären nach ersten Schätzungen deutschlandweit rund 20.000 Betriebe betroffen.

Den Streit mit der EU über die deutsche Umsatzbesteuerung der Landwirtschaft will die Bundesregierung offenbar mit einer Umsatzobergrenze lösen: Demnach sollen künftig nur noch Unternehmen bis zu 600.000 Euro Jahresumsatz von der Möglichkeit der Umsatzsteuerpauschalierung Gebrauch machen dürfen. Eine entsprechende Gesetzesanpassung soll bereits mit dem Jahressteuergesetz 2020 beschlossen werden. Erstmals anzuwenden wären die neuen Regelungen nach dem Gesetzentwurf auf Umsätze nach dem 31.12.2021.

Regionale Fachveranstaltungen

Alles anders in 2021

Aufgrund der COVID-19-Pandemie können die traditionellen regionalen Fachveranstaltungen des LBV Unternehmensverbundes nicht wie gewohnt im ersten Quartal 2021 stattfinden. Sollte es in den kommenden Monaten zu Lockerungen der Kontaktbeschränkungen kommen und Vortragsveranstaltungen mit Publikum unter Einhaltung eines Hygienekonzeptes wieder möglich sein, werden wir die Durchführung von Fachveranstaltungen für die Zeit nach Ostern prüfen. Informationen gibt es dann rechtzeitig in der nächsten Ausgabe von Land & Wirtschaft, auf unseren Webseiten und durch die örtlichen Bezirksstellen. Wir bitten um Ihr Verständnis und freuen uns, wenn wir die Veranstaltungsreihe im Jahr 2022 wieder in gewohnter Form aufnehmen können.

Für die erstmalige Anwendung in 2022 wären die Umsätze des Jahres 2021 ausschlaggebend, da immer der Vorjahresumsatz herangezogen werden soll.

Seit langem kritisiert die EU, dass Deutschland allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben eine Umsatzsteuerpauschalierung ermöglicht (Land & Wirtschaft berichtete zuletzt in Ausgabe 1/2020). Dabei sei die Pauschalierung nach den EU-Vorschriften nur für Unternehmen zulässig, bei denen die Anwendung der normalen Umsatzsteuerregelung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zur Folge hätte. Die nicht vorhandene Differenzierung im deutschen Recht führe zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem EU-Binnenmarkt. Um den Druck zu erhöhen, hatte die EU-Kommission im Februar Klage beim Europäischen Gerichtshof gegen Deutschland eingereicht.

Tatsächlich nutzen hierzulande mehr als zwei Drittel aller landwirtschaftlicher Betriebe die Pauschalierung. Sie verkaufen ihre Waren nicht mit der üblichen Umsatzsteuer, sondern erhalten auf den Nettopreis einen speziellen Durchschnittssteuersatz: 10,7 Prozent für landwirtschaftliche und 5,5 Prozent für forstwirtschaftliche Erzeugnisse. Die eingemommene Umsatzsteuer führen sie nicht an das Finanzamt ab, bekommen aber auch die auf Vorleistungen, Investitionen und andere Ausgaben gezahlte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer erstattet.

Mit der Obergrenze reagiert Deutschland auf die Kritik, dass auch Großbetriebe die Pauschalierung nutzen. Nach Schätzungen der Bundesregierung erzielen rund 20.000 landwirtschaftliche Betriebe in Deutschland einen Jahresumsatz von mehr als 600.000 Euro. Sie wären von der Gesetzesänderung betroffen und müssten, sofern sie bisher pauschalieren, spätestens ab 2022 in die Regelbesteuerung wechseln. Doch es gibt noch einen weiteren Kritikpunkt der EU: die Höhe der Steuersätze. Die EU-Kommission ist der Auffassung, dass die deutschen Landwirte durch zu hohe Pauschalsteuersätze deutlich mehr Umsatzsteuer einsparen, als sie an Vorsteuer zahlen. Nach bisher vorliegenden Informationen schlägt die Bundesregierung daher ein Monitoring vor, um den Pauschalsteuersatz jährlich anhand statistischer Daten überprüfen und gegebenenfalls anpassen zu können.

Land & Wirtschaft wird über das Gesetzgebungsverfahren weiter berichten.

Zur Umsatzsteueroption beachten Sie bitte unseren Artikel „Steuertipps zum Jahreswechsel“ auf Seite 4. ■

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1 – 7

Umsatzsteuerpauschalierung – Bundesregierung plant eine Umsatzobergrenze von 600.000 Euro – Seite 1

Editorial – Seite 2

Jahressteuergesetz 2020: Änderungen und Ergänzungen – Seite 2

Überbrückungs- und Novemberhilfe: So geht's weiter – Seite 3

Steuergesetzänderungen für die Landwirtschaft – Seite 3

Steuertipps zum Jahreswechsel – Seite 4 – 5

Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung – Seite 5

Diese Unterlagen dürfen Sie ab 2021 vernichten – Seite 6

Keine Umsatzsteuer – Preisgeld-Urteil bestätigt – Seite 6

Umsatzsteuer zum 1. Januar 2021: Rückkehr zu den alten Sätzen – Seite 6 – 7

Regelung für E-Autos bis 2030 verlängert – Ladestrom vom Arbeitgeber bleibt steuerfrei – Seite 7

Betriebswirtschaft | Seite 8 – 9

Neue Fördermöglichkeiten für CO₂-Einsparungen in Landwirtschaft und Gartenbau – Seite 8

Auf einen Blick: Wirtschaftsergebnisse 2019/20 – Seite 8 – 9

Recht | Seite 10

Personalabbau aufgrund der Corona-Krise – Kündigungen: Das ist für Arbeitgeber jetzt wichtig – Seite 10

Verband aktuell | Seite 8, 11 – 12

16 oder 19 Prozent Umsatzsteuer? – Seite 8

Einladung zur Jahrestagung 2021 – Seite 11

100 Jahre Zeitgeschichte – Die Chronik des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes – Seite 12

Nachruf – Seite 12

Steuertermine Januar bis März 2021 – Seite 12

Impressum – Seite 12

Dieser Ausgabe liegt der Flyer "CO₂-Einsparkonzept in Landwirtschaft und Gartenbau" von Treurat + Partner bei.

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

die letzten Wochen des Jahres sind die Zeit der Rückblicke und des Besinnens. Was ist im vergangenen Jahr alles geschehen, worüber haben wir uns gefreut, was waren die besonderen Herausforderungen? Natürlich wird 2020 immer mit Corona in Verbindung



Dr. Willi Cordts

gebracht werden. Das Virus mit dem Namen SARS-CoV-2 hat unsere Welt auf den Kopf gestellt, wie es vor Jahresfrist kaum jemand von uns geahnt hat. In Land & Wirtschaft berichten wir seit dem Frühjahr über die verschiedenen Hilfspakete und Erleichterungen, die dabei helfen sollen, die gravierenden ökonomischen Folgen der Pandemie abzumildern. Gleichzeitig finden

Sie im Corona-Nachrichtenticker auf unseren Webseiten fortlaufend aktuelle steuerliche News zu diesem Thema.

Keine Frage: Corona macht uns ärmer, wirtschaftlich und sozial. Ohne Erfahrungen mit vergleichbaren Situationen, ohne hinreichend verlässliche Fakten fällt es schwer, den optimalen Kurs durch die Pandemie zu finden. Ich habe Verständnis für alle, die ihr normales Leben gern zurückhätten und es kaum erwarten können, dass die gegenwärtigen Einschränkungen enden. Mir geht es nicht anders. Solange aber in Europa alle 17 Sekunden ein Mensch an COVID-19 stirbt, wie die Weltgesundheitsorganisation WHO Anfang Dezember vorrechnete, fällt es gleichwohl schwer, Maßnahmen zu kritisieren, mit denen die Ausbreitung der Krankheit unter Kontrolle gebracht werden kann.

Wenn die Unsicherheit groß ist und gleichzeitig Kontakte begrenzt werden, dann steigt der Wert von vertrauensvollen Gesprächen und verlässlichen Informationen. Viele unserer Mitglieder, Mandanten und Kunden suchen besonders in Krisenzeiten den Kontakt zu ihrem Berater, der sie oft schon über Jahre begleitet hat. Unternehmer wollen die Zukunft gestalten. Das geht aber nur, wenn die Unternehmen auch eine Zukunft haben. Mehr denn je zeigt die Krise, wie wichtig eine seriöse und gute Beratung ist. Eine Beratung, bei der der Blick auf das Wesentliche, den nachhaltigen Aufbau von Werten, nicht durch eine vermeintliche Chance auf schnellen Gewinn vernebelt wird. Auch wir müssen unsere Arbeit diesbezüglich hinterfragen: Haben wir die Krisenfestigkeit und die wirtschaftliche und personelle Stabilität der Betriebe in der Vergangenheit genügend berücksichtigt?

Dieses Thema greifen wir auch auf unserer Jahrestagung am 13. Januar auf, zu der ich Sie herzlich einlade. „Aus Krisen lernen“ lautet unser Leitthema. Wir übertragen die Vortragsveranstaltung erstmals auch live in Ihr Büro oder Ihr Wohnzimmer! Machen Sie es sich daheim bequem und verfolgen Sie Vorträge und Podiumsdiskussion online – vielleicht gemeinsam mit Ihrer Familie. Corona zwingt uns, neue Wege zu gehen. Machen wir weiter das Beste daraus!

Ihr

Willi Cordts



Regierungsentwurf im parlamentarischen Verfahren

Jahressteuergesetz 2020: Änderungen und Ergänzungen

Das Bundeskabinett hat den Regierungsentwurf für das Jahressteuergesetz 2020 vorgelegt. Der Entwurf beinhaltet einige Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf. Auch der Finanzausschuss hat inzwischen Empfehlungen abgegeben.

Das Bundesfinanzministerium legt regelmäßig den Entwurf für ein sogenanntes Jahressteuergesetz vor. Dabei handelt es sich um ein ganzes Bündel an steuerlichen Änderungen, das sich auf eine Vielzahl an Steuergesetzen auswirkt. Über den Referentenentwurf haben wir in der vergangenen Ausgabe von Land & Wirtschaft ausführlich berichtet. Das Bundeskabinett hat den Referentenentwurf leicht verändert und als Regierungsentwurf ins parlamentarische Verfahren gebracht. Nachfolgend die wesentlichen Änderungen im Überblick:

Einkommensteuer

Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse:

Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz ist die bis zum 31.12.2020 befristete Steuerfreiheit für die Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zu dem Saison-Kurzarbeitergeld eingeführt worden. Sie soll bis zum 31.12.2021 verlängert werden.

Investitionsabzugsbetrag:

Die betriebliche Nutzung eines Wirtschaftsgutes in Höhe von mindestens 90 Prozent bleibt nun doch als Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrages. Die im Referentenentwurf enthaltene Herabsetzung auf 50 Prozent wurde gestrichen. Die ursprüngliche einheitliche Gewinngrenze in Höhe von 125.000 Euro wurde im Regierungsentwurf auf 150.000 Euro angehoben. Ein Investitionsabzugsbetrag soll zukünftig auch für langfristig vermietete Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden können.

Erweiterung sonstige Kapitalforderungen:

Eine zukünftige Berücksichtigung der Kapitalforderungen, deren Einlösung auf eine Sachleistung gerichtet ist wie bei Gold-Zertifikaten, wurde nicht aus dem Referentenentwurf in den Regierungsentwurf übernommen.

Umsatzsteuer

Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpaktes:

Die neuen Regelungen zur Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpaktes sollen, wie bereits auf der EU-Ebene beschlossen, erst zum 01.07.2021 in Kraft treten.

Abgabenordnung

Vereinheitlichung von Schnittstellen:

Die Verordnungsermächtigung des Bundesfinanzministeriums zur Vereinheitlichung von digitalen Schnitt-

stellen und der Datenspeicherung wurde nicht in den Regierungsentwurf aufgenommen.

Der Finanzausschuss des Bundestages hat inzwischen unter anderem folgende Empfehlung zum Gesetzesentwurf der Regierung abgegeben (alle Steuerarten):

- Anhebung der GWG-Grenze auf 1.000 Euro und Streichung der sogenannten Pool-Abschreibung
- Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung auch für die Anschaffung immaterieller Wirtschaftsgüter einführen
- Investitionsabzugsbetrag beibehalten, wenn bei einer Mitunternehmenshaftung nicht im gleichen Vermögensbereich investiert wird (weiterhin Anwendung BFH-Rechtsprechung)
- Verlustrücktragzeitraum auf zwei Jahre ausdehnen, dabei einen Rücktrag von 2020 in die Jahre 2018 und 2019 ermöglichen
- Streichung der in 2019 geschaffenen gesetzlichen Regelung von nachträglichen Anschaffungskosten im Bereich der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften
- Streichung der in 2019 geschaffenen Verlustverrechnungsbeschränkungen im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einführung eines Freibetrages von 6.000 Euro beim Progressionsvorbehalt für 2020 und 2021
- Verlängerung der Auszahlungsmöglichkeit der steuerfreien „Corona-Prämie“ von maximal 1.500 Euro bis 31.01.2021
- Einkommensteuerbefreiung für Einnahmen aus Solaranlagen bis zu einer installierten Leistung von 10 kWp
- Umsatzsteuerbefreiung für Betriebshilfeleistungen in der Land- und Forstwirtschaft
- Gemeinnützigkeit: keine zeitnahe Mittelverwendung mehr, wenn Körperschaft maximal 45.000 Euro Einnahmen pro Jahr erzielt
- Anhebung der Freigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe auf 45.000 Euro pro Jahr
- Finanzausschuss rügt, dass bisher keine Änderungen im Grunderwerbsteuergesetz zur Verhinderung sogenannter Share-Deals in Kraft getreten sind und fordert zeitnahe gesetzliche Maßnahmen
- Grunderwerbsteuerbefreiung einer Mehrzuteilung im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens, wenn Überschreitung des Sollanspruchs nicht größer als 20 Prozent
- Zeitnahe Anpassungen bei der Lohnsummenregelung und bei der 90-Prozent-Prüfung des Verwaltungsvermögens im Erbschaftsteuergesetz aufgrund der Corona-Pandemie
- Verbesserte Abschreibungsbedingungen für „digitalisierungsrelevante Innovationsgüter“
- Senkung des gesetzlichen Zinssatzes von derzeit sechs auf drei Prozent pro Jahr. ■

Bundesregierung verlängert Zahlung von Zuschüssen

Überbrückungs- und Novemberhilfe: So geht's weiter

Um Unternehmen, Selbstständigen, Vereinen und Einrichtungen durch die Corona-Krise zu helfen, hat die Bundesregierung die Novemberhilfe auf den Dezember verlängert und zudem eine Überbrückungshilfe III aufgelegt. Zuschüsse gibt es damit bis zum Sommer 2021.



Mit der Überbrückungshilfe unterstützt der Bund kleine und mittelgroße Unternehmen aller Branchen, Soloselbstständige und Freiberufler sowie gemeinnützige Einrichtungen, die von der Corona-Krise besonders stark betroffen sind. Ursprünglich bis August 2020 geplant, wurde sie bereits um die Fördermonate September bis Dezember 2020 verlängert (Überbrückungshilfe II). Land & Wirtschaft berichtete darüber in Ausgabe 3/2020. Wegen des neuerlichen Teillockdowns im November entschloss sich der Bund, ergänzend die sogenannte Novemberhilfe aufzulegen. Während sich die Zahlung der Überbrückungshilfe an den Fixkosten orientiert, richtet sich die Zahlung bei der Novemberhilfe nach dem Umsatzausfall. Nachdem der Teillockdown noch mindestens bis zum 10. Januar 2021 gilt, folgt auf die Novemberhilfe jetzt die Dezemberhilfe. Und für 2021 soll es die Überbrückungshilfe III geben. Wir haben die wesentlichen Eckpunkte zusammengestellt.

November- und Dezemberhilfe

Diese Hilfen richten sich an Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die von den aktuellen, staatlich angeordneten Schließungen betroffen sind. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen direkt, indirekt und mittelbar indirekt Betroffenen. Antragsberechtigt ist, wer aufgrund des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 den Geschäfts-

betrieb einstellen musste. Darüber hinaus sind auch Unternehmen antragsberechtigt, die zwar nicht schließen mussten, aber an der Ausübung ihres Gewerbes gehindert werden. Als indirekt Betroffener zählt, wer 80 Prozent seines Umsatzes durch Kunden erzielt, die von den Schließungen direkt betroffen sind. Beispiel: eine Wäscherei, die für Hotels arbeitet. Als mittelbar indirekt betroffen gilt, wer in keinem direkten Vertragsverhältnis zu einem direkt betroffenen Unternehmen steht, dennoch aber nachweisen kann, dass sein Umsatz aufgrund der Schließungsverordnung um mindestens 80 Prozent eingebrochen ist. Beispiele: Tontechniker oder Caterer, die von Veranstaltungsagenturen gebucht werden.

Die Höhe der Novemberhilfe beträgt 75 Prozent des Vergleichsumsatzes und wird anteilig für jeden Tag im November 2020 berechnet, an dem ein Unternehmen tatsächlich vom coronabedingten Lockdown direkt, indirekt oder über Dritte betroffen war. Bei der Dezemberhilfe gilt entsprechendes für den Dezember. Kulturschaffende und andere Soloselbstständige haben ein Wahlrecht: Alternativ zum durchschnittlichen Umsatz im November 2019 können Sie den durchschnittlichen Umsatz im Jahr 2019 zugrunde legen.

Während die Novemberhilfe seit dem 25.11.2020 beantragt werden kann, wurde die Antragstellung für die Dezemberhilfe bei Redaktionsschluss noch von den Behörden vorbereitet. Anträge können nur durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte gestellt werden. Eine Ausnahme gilt für Soloselbstständige: Sie sind bis zu einem Betrag von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt. Grundsätzlich gilt für alle Antragsteller: Andere Corona-Leistungen wie die Überbrückungshilfe oder das Kurzarbeitergeld werden auf die November- und Dezemberhilfe angerechnet.

Überbrückungshilfe III

Die Überbrückungshilfe II läuft noch bis zum 31. Dezember 2020. Sie soll als Überbrückungshilfe III für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 verlängert werden. Voraussetzung bleibt weiter, dass der Antragsteller entweder einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten gegenüber

den Vorjahresmonaten oder einen durchschnittlichen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent pro Monat seit April 2020 erlitten hat. Auch weiterhin richtet sich die Höhe der Überbrückungshilfe nach den betrieblichen Fixkosten. Neu sind folgende Punkte:

- Wegfall der Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen. Nunmehr sind alle Unternehmen bis maximal 500 Millionen Euro Jahresumsatz antragsberechtigt.
- Erhöhung des Förderhöchstbetrags pro Monat von 50.000 auf 200.000 Euro.
- Erstattungsfähig sind nun auch Kosten bis zu 20.000 Euro für hygienebedingte Modernisierungen, Renovierungen oder Umbauten, Marketing- und Werbekosten sowie Abschreibungen von Wirtschaftsgütern bis zu 50 Prozent.
- Für die Reisebranche: Das Ausbleiben oder die Rückzahlung von Provisionen wegen coronabedingter Stornierungen bleiben förderfähig. Die Begrenzung auf Pauschalreisen wird aufgehoben. Ausfallkosten für März bis Dezember 2020 werden förderfähig.
- Für die Veranstaltungs- und Kulturbranche: Für März bis Dezember 2020 können Ausfallkosten geltend gemacht werden.

Neustarthilfe für Soloselbstständige

Da Soloselbstständige meist nur geringe Fixkosten haben, können sie alternativ zum Einzelnachweis der Fixkosten künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes in Ansatz bringen. Sie erhalten den Zuschuss von bis zu 5.000 Euro als sogenannte Neustarthilfe.

„November- und Dezember-Fenster“ in der Überbrückungshilfe

Unternehmen, die der aktuelle Teillockdown hart trifft, die aber von der November- und Dezemberhilfe ausgeschlossen sind, will der Bund mit der Erweiterung des Zugangs zur Überbrückungshilfe für November und Dezember 2020 unter die Arme greifen. Für dieses Zeitfenster gilt, dass auch Unternehmen, die im Vergleich zum Vorjahresmonat einen Umsatzeinbruch von mindestens 40 Prozent erlitten haben, Gelder beantragen können. ■

Betriebsverkleinerung, Verpächterwahlrecht, Realteilung und Erbauseinandersetzungen

Steuergesetzänderungen für die Landwirtschaft

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 sind Neuregelungen im Einkommensteuergesetz geplant, die land- und forstwirtschaftlicher Betriebe betreffen.

Bei Verkleinerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes durch Entnahme, Überführung oder Übertragung von Flächen soll künftig keine Betriebsaufgabe vorliegen, sofern eine Fläche verbleibt, die der Erzeugung von Pflanzen und Tieren zu dienen bestimmt ist. Eine bestimmte Mindestgröße an land- und forstwirtschaftlicher Fläche soll nicht festgeschrieben werden. Es ist davon auszugehen, dass man sich in der Praxis an der sogenannten 3.000 m²-Grenze orientieren wird. Es steht den Land- und Forstwirten frei, eine Betriebsaufgabe bei verkleinerten verpachteten Betrieben selbst zu erklären.

Im Gegensatz zum oben genannten Fall führt eine Betriebsverkleinerung jedoch zwingend zur steuerlichen Betriebsaufgabe, wenn danach überhaupt keine land- und forstwirtschaftliche Fläche mehr vorhanden ist. So reicht eine einzige zurückbehaltene Fläche, die mit einem Mietshaus bebaut ist, nicht aus, eine Betriebsaufgabe zu vermeiden.

Im Einkommensteuergesetz soll außerdem die gesetzliche Möglichkeit bei Realteilung eines verpachteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes eingeräumt werden, das Verpächterwahlrecht zu vielfältigen beziehungsweise nach erfolgter Realteilung oder Erbauseinandersetzung erstmalig zu begründen. Die gesetzliche Regelung soll in Realteilungsfällen beim übernehmenden Mitunternehmer für sämtliche erhaltenen Grundstücke (verpachtete landwirtschaftliche Grundstücke, Mietwohngrundstücke und andere) Betriebsvermögen fingieren – mit der Folge, dass ein Betrieb im steuerlichen Sinne begründet wird und dem übernehmenden Mitunternehmer hierfür auch ein Verpächterwahlrecht zusteht. Dabei soll es weder auf die Größe des land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks ankommen noch darauf, ob dieses aus dem Gesamthandsvermögen oder aus einem Sonderbetriebsvermögen stammt.

Voraussetzung soll laut Gesetzesentwurf lediglich sein, dass mindestens eine übertragende oder aus dem Sonderbetriebsvermögen überführte Fläche zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren im Sinne des Einkommensteuergesetzes dient. Auf Antrag soll die Vorschrift auch auf Sachverhalte angewandt werden können, die

bis zum Anwendungsstichtag der Neuregelung verwirklicht wurden und bei denen noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist. ■

Coronakrise Spezial

Laufend aktualisierte Informationen finden Sie auf der Homepage!



www.lbv-net.de

Steuertipps zum Jahreswechsel

Gut vorbereitet ins neue Jahr starten

Welche steuerlichen Gestaltungen können vor dem Jahreswechsel 2020/2021 noch ausgenutzt werden? An welchen Stellen sind noch Feinjustierungen für mögliche Steueroptimierungen möglich oder nötig? Dazu finden Sie im Folgenden eine Auswahl an Hinweisen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und eine individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen können. Wenn im Folgenden das Ende eines Wirtschaftsjahres genannt wird, ist damit nicht zwingend der Silvestertag gemeint. Ein Wirtschaftsjahr kann mit dem Kalenderjahr übereinstimmen oder davon abweichen, beispielsweise vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Ihre Bezirksstelle steht Ihnen mit persönlichem Rat zur Seite, damit Sie steuerlich optimal vorbereitet in das Jahr 2021 starten können.

Für alle Unternehmer

Investitionsabzugsbetrag

Planen Sie in den nächsten drei Jahren eine Investition in bewegliche Wirtschaftsgüter? Ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten, maximal bis zu 200.000 Euro, kann Ihren Gewinn in 2020 beziehungsweise 2020/21 verringern, sofern die betrieblichen Größenmerkmale eingehalten werden: Für Land- und Forstwirte gilt ein Wirtschafts- beziehungsweise Ersatzwirtschaftswert von 125.000 Euro als Obergrenze. Bei bilanzierenden Gewerbebetrieben, Freiberuflern und anderen selbständig Tätigen darf das im Jahresabschluss ausgewiesene Betriebsvermögen 235.000 Euro nicht übersteigen. Wird der Gewinn durch eine Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, darf ein Investitionsabzugsbetrag nur bis zu einer Gewinngrenze von 100.000 Euro in Anspruch genommen werden. Die Größenmerkmale wird der Gesetzgeber möglicherweise ab 2021 anhand einer einheitlichen Gewinngrenze von 150.000 Euro bestimmen sowie Investitionen in immaterielle Wirtschaftsgüter begünstigen (siehe Artikel auf Seite 2).



Sonderabschreibungen

Schaffen Sie im aktuellen Wirtschaftsjahr noch bewegliche Wirtschaftsgüter an, können Sie Sonderabschreibungen bis zu 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist wie beim Investitionsabzugsbetrag, dass die betrieblichen Größenmerkmale nicht überschritten werden. Die Gesamthöhe der Sonderabschreibungen ist nicht begrenzt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Der Einkauf von Werkzeugen, Kleinmaschinen oder auch Büroausstattung vor dem Jahreswechsel kann bei der Steueroptimierung helfen. So ist es möglich, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter von nicht mehr als 800 Euro netto in voller Höhe als Betriebsausgaben im Jahr der Anschaffung abzuziehen. Für abnutzbare bewegliche Güter zwischen 250 und 1.000 Euro kann auch ein sogenannter Sammelposten gebildet werden. Dieser ist über fünf Jahre abzuschreiben. Das Wahlrecht, einen Sammelposten zu bilden oder die Sofortabschreibung

zu wählen, müssen Sie für alle Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 250 und 1.000 Euro innerhalb eines Wirtschaftsjahres einheitlich ausüben. Hinweis: Der Gesetzgeber plant ab 2021 die Erhöhung der GWG-Grenze von 800 Euro auf 1.000 Euro. Im Gegenzug soll der sogenannte Sammelposten wegfallen (siehe Seite 2).

Reparaturen

Reparaturen von Betriebsgebäuden, Betriebsvorrichtungen, Maschinen oder der Betriebs- und Geschäftsausstattung führen zu gewinnmindernden Erhaltungsaufwendungen. Bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung ist das Datum der Bezahlung maßgebend. Für bilanzierende Unternehmen kommt es dagegen für die zeitliche Zuordnung darauf an, in welchem Wirtschaftsjahr die Reparaturen durchgeführt werden. Bilanzierende Betriebe können zudem Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gewinnmindernd berücksichtigen. Solche Rückstellungen dürfen allerdings nur gebildet werden, wenn die Arbeiten innerhalb des ersten Quartals des neuen Wirtschaftsjahres ausgeführt werden und es sich nicht um turnusmäßige Erhaltungsarbeiten handelt.

Gemischte private/betriebliche Aufwendungen

Aufwendungen, die teils betrieblich und teils privat veranlasst sind, können nach entsprechender Aufteilung und Zuordnung anteilig als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Haben Sie zum Beispiel an einer gemischten Urlaubs- und Fachseminarreise teilgenommen, können Sie alle Aufwendungen, die mit dem Fachseminar zusammenhängen wie zum Beispiel anteilige Fahrtkosten oder Seminargebühren, als Betriebsausgaben abziehen. Auch Aufwendungen aus Anlass eines Betriebsjubiläums, eines erfolgreich bestandenen Exams oder einer Verabschiedungsfeier, an denen neben Geschäftsfreunden auch private Gäste teilgenommen haben, führen zum teilweisen Betriebsausgabenabzug.

Arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung wird steuerlich gefördert und kann ein interessanter Vergütungsbestandteil für Ihre Mitarbeiter sein. Sie kann grundsätzlich allen Mitarbeitern gewährt oder aber auf bestimmte Gruppen beschränkt werden. Für die betriebliche Altersversorgung kommen verschiedene Durchführungswege in Betracht. Weit verbreitet ist zum Beispiel die Direktversicherung. Zu beachten ist dabei, dass Prämien für eine Direktversicherung lediglich bis zur Höhe von maximal acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter steuerfrei sind. Auch bei einer Beschäftigung in den östlichen Bundesländern ist die Beitragsbemessungsgrenze West maßgeblich, sodass für das Jahr 2020 maximal 6.816 Euro steuerfrei gewährt werden können.

Hinsichtlich der Sozialversicherung ist zu beachten, dass der sozialversicherungsfreie Höchstbetrag lediglich vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt. Dementsprechend kann für das Jahr 2020 ein Betrag in Höhe von 3.408 Euro auch sozialversicherungsfrei gewährt werden. Der diesen Wert bis zu einem Maximalbetrag von 6.816 Euro übersteigende Betrag ist zwar steuer-, aber in der Regel nicht sozialversicherungsfrei.

Für bilanzierende Unternehmer

Inventur

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung sind Bestandsaufnahmen am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres in Form der Inventur. Das gilt für sämtliche

Vermögensgegenstände, selbst wenn diese bereits in voller Höhe abgeschrieben sind. Die Bestandsaufnahme ist zu dokumentieren und aufzubewahren.

Bewertung des Vorratsvermögens

Im Rahmen der Inventur sollten Sie die Bewertung Ihrer Waren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fertigen und unfertigen Erzeugnisse und Leistungen sowie eventuell geleisteter Anzahlungen überprüfen. „Ladenhüter“ sind unter Umständen gewinnmindernd auf den niedrigeren Teilwert abzuschreiben. Eine wesentliche Voraussetzung für die Bewertung unterhalb der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist, dass eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Eine nur vorübergehende Wertminderung reicht nicht aus. Wird in folgenden Wirtschaftsjahren der niedrigere Teilwert nicht nachgewiesen, so muss eine Wertaufholung vorgenommen werden. Damit das Finanzamt die Abwertung der Vorräte später akzeptiert, empfiehlt es sich, geeignete Informationen über Marktpreisentwicklungen zu dokumentieren.



Forderungsmanagement

Spätestens vor dem Jahreswechsel sollten alle säumigen Kunden auf ihre Zahlungsverpflichtungen hingewiesen werden. Um zu vermeiden, dass Kunden die Einrede der Verjährung geltend machen können, sind hierbei die zivilrechtlichen Verjährungsfristen zu beachten. Auch aus steuerlichen Gründen ist ein effektives Forderungsmanagement wichtig, um dem Finanzamt bei einer eventuell gebotenen Pauschal- oder Einzelwertberichtigung von Forderungen entsprechende Nachweise vorlegen zu können.

Thesaurierungsbegünstigung

Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften können nicht entnommene Gewinne auf besonderen Antrag mit 28,25 Prozent versteuern. Die Thesaurierungsbesteuerung ist allerdings im Regelfall wirtschaftlich nur dann sinnvoll, wenn über mehrere Jahre sehr hohe Gewinne erzielt werden und die liquiden Mittel nicht für die private Lebensführung entnommen werden müssen. Kommt es nämlich zu einer späteren Entnahme der zunächst begünstigt besteuerten Gewinne, wird eine zusätzliche „Strafsteuer“ von 25 Prozent fällig. Wer von der Thesaurierungsbesteuerung Gebrauch machen möchte, sollte bis zum Ende des Jahres 2020 daher gegebenenfalls möglichst viele verfügbare liquide Mittel aus dem Betriebsvermögen entnehmen.

Vergütungen des GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers

Soll im Jahr 2021 ein höheres Gehalt oder eine Sonderzahlung gezahlt werden, ist hierfür im Vorwege ein Gesellschafterbeschluss notwendig, damit die höheren Vergütungen vom Finanzamt anerkannt werden.

Für Einnahmenüberschussrechner

Zeitliche Verschiebung von Zahlungen

Bei der Einnahmenüberschussrechnung wird der Gewinn anhand des Zu- und Abflusses von Betriebsein-

➔ Fortsetzung von Seite 4

nahmen und Betriebsausgaben ermittelt. Wird für 2020 ein hoher Gewinn erwartet, kann es sich lohnen, bis zum Jahreswechsel noch Betriebsausgaben vorzuziehen, um dadurch die Steuerlast 2020 zu mindern. Eigene Lieferungen und Leistungen können auch später in Rechnung gestellt oder es kann ein längeres Zahlungsziel vereinbart werden, um so Betriebseinnahmen in das Jahr 2021 zu verschieben. Für regelmäßige Zahlungen gilt folgende Sonderregelung: Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel mindern den Gewinn des Jahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Dies betrifft zum Beispiel Mietzahlungen, Versicherungsleistungen und Umsatzsteuerzahlungen. Werden Rechnungen mittels Kreditkarte beglichen, so gehören noch sämtliche Ausgaben in das Jahr 2020, für die der Belastungsbeleg bis zum 31. Dezember unterschrieben wurde.

Für Land- und Forstwirte



■ **Umsatzsteuer: Option zur Regelbesteuerung prüfen**
Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt eine umsatzsteuerliche Durchschnittsbesteuerung, auch Pauschalierung genannt. Die Unternehmer führen die für ihren land- und forstwirtschaftlichen Betrieb eingenommene Umsatzsteuer von 10,7 Prozent auf landwirtschaftliche und 5,5 Prozent auf forstwirtschaftliche Produkte nicht an das Finanzamt ab, bekommen aber auch die auf Vorleistungen, Investitionen und andere Ausgaben gezahlte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer erstattet. Bei größeren Investitionen, in Wachstumsphasen, Verlustsituationen oder anderen, speziellen Verhältnissen kann es für einen Betrieb jedoch sinnvoll sein, auf Antrag zur Regelbesteuerung zu wechseln, um die tatsächliche Vorsteuer abzuziehen zu können. Ein solcher Optionsantrag ist immer nur für ganze Kalenderjahre möglich und muss spätestens bis zum 10. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr gestellt werden. Der Optionsantrag bindet den Betrieb für mindestens fünf Jahre an die Regel-

besteuerung, danach ist eine jährliche Verlängerung von Jahr zu Jahr möglich. Im Hinblick auf die vom Gesetzgeber geplanten Einführung einer Umsatzobergrenze für die Zulässigkeit einer Pauschalierung ab 2022 (beachten Sie hierzu unseren Artikel auf S.1) rückt die Überlegung einer umsatzsteuerlichen Option zur Regelbesteuerung verstärkt in den Fokus. Ein Optionsantrag sollte stets gründlich geplant werden. Ihre Bezirksstelle steht Ihnen hierfür mit Rat und Tat zur Seite.

Für Vermieter



■ **Verbilligte Vermietung an Angehörige**
Wird eine Wohnung oder ein Haus verbilligt an Angehörige vermietet, können Werbungskosten auch dann noch im vollen Umfang abgezogen werden, wenn die Miete nicht weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete beträgt. Liegt die Miete darunter, dürfen Werbungskosten nur anteilig im Verhältnis von tatsächlicher zu ortsüblicher Miete berücksichtigt werden. Prüfen Sie, ob die tatsächliche Miete gegebenenfalls entsprechend der Entwicklung der ortsüblichen Mieten anzupassen ist.

Für alle Steuerpflichtigen

■ **Altersvorsorge**
Überprüfen Sie, ob es wirtschaftlich zweckmäßig ist, Ihre Beiträge für Altersvorsorgeaufwendungen im Jahr 2020 noch zu erhöhen. Für 2020 können Ledige maximal 25.046 Euro und Verheiratete 50.092 Euro steuerwirksam aufwenden. Bei Arbeitnehmern verringern sich die Höchstgrenzen um die steuerfreien Arbeitgeberanteile.

■ **Handwerkerarbeiten**
Der Fiskus beteiligt sich an Reparaturarbeiten, die im selbst genutzten Haus oder in der selbst genutzten Wohnung ausgeführt werden. Ob Sie zur Miete wohnen, im eigenen Haus oder in einer eigenen Wohnung ist uner-

heblich. Sie können auf Antrag 20 Prozent der Lohnaufwendungen, höchstens jedoch 1.200 Euro pro Jahr von der Steuer abziehen. Wer den Höchstbetrag in diesem Jahr bereits ausgeschöpft hat, verschiebt unter Umständen die Arbeiten oder die Bezahlung ins nächste Jahr. Beachten Sie, dass zwingend eine Rechnung vorliegen und per Überweisung gezahlt werden muss. Barzahlungen werden vom Finanzamt nicht anerkannt.

■ **Haushaltsnahe Dienstleistungen**
Als haushaltsnahe Dienstleistungen können Aufwendungen für Haushaltshilfen oder hauswirtschaftliche Arbeiten im oder rund um das Haus anteilig von der Steuer abgesetzt werden. Auch bei Aufnahme eines Au-Pairs in Ihrer Familie beteiligt sich der Fiskus an den Kosten: Den auf die Kindererziehung entfallenden Anteil können Sie als Kinderbetreuungskosten und die auf leichte Hausarbeiten anteilig entfallenden Aufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigen. Sie können auf Antrag 20 Prozent der Lohnaufwendungen oder Lohnvorteile von hauswirtschaftliche Dienstleistungen, höchstens jedoch 1.200 Euro pro Jahr von der Steuer abziehen. Wer den Höchstbetrag in diesem Jahr bereits ausgeschöpft hat, verschiebt unter Umständen die Arbeiten oder die Bezahlung ins nächste Jahr. Beachten Sie, dass zwingend eine Rechnung vorliegen und per Überweisung gezahlt werden muss.

■ **Spenden**
Besonders in der Zeit zum Jahresende steigt die allgemeine Spendenbereitschaft. Möchten Sie das Einkommen des Jahres 2020 hierdurch mindern, muss die Zahlung noch rechtzeitig in diesem Jahr ausgeführt werden. Bedenken Sie die vielen Feiertage zum Jahresende und die dadurch reduzierten Bankarbeitstage.

■ **Freistellungsaufträge für Kapitaleinkünfte**
Um eine Besteuerung Ihrer Kapitaleinkünfte zu vermeiden, überprüfen Sie, ob Sie Ihren Kreditinstituten Freistellungsaufträge in zutreffender Höhe erteilt haben. Sie können bei Einzelveranlagung pro Jahr 801 Euro freistellen, für Verheiratete verdoppelt sich dieser Betrag auf 1.602 Euro. Den maximalen Freistellungsauftrag können Sie auf verschiedene Kreditinstitute aufteilen. Freistellungsaufträge müssen nicht mehr im laufenden Jahr gestellt werden. Sie können dies bis zum 31. Januar des Folgejahres nachholen und bis dahin auch noch bereits erteilte Freistellungsaufträge für das vergangene Jahr ändern. Die Finanzverwaltung hat es den Banken jedoch freigestellt, an dieser Regelung teilzunehmen. Sprechen Sie daher vorsorglich mit Ihrem Kreditinstitut. ■

Alle Jahre wieder ...

Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung

Grenzwerte in der Sozialversicherung	2020		2021	
	West	Ost	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze allgemeine Rentenversicherung	6.900	6.450	7.100	6.700
Beitragsbemessungsgrenze Knappschaftliche Rentenversicherung	8.450	7.900	8.700	8.250
Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung	6.900	6.450	7.100	6.700
Versicherungspflichtgrenze Kranken- und Pflegeversicherung*	5.212,50		5.362,50	
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung	4.687,50		4.837,50	
Durchschnittsverdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte (Minijobs)	450		450	
Geringverdienergrenze Auszubildende (Arbeitgeber trägt die Beiträge allein)	325		325	
Gesamteinkommengrenze für Familienversicherung Krankenkasse	455		470	
Bezugsgröße Sozialversicherung	3.185	3.010	3.290	3.115

* Für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig, d. h. versicherungsfrei waren, beträgt die monatliche Versicherungspflichtgrenze 2021 4.837,50 Euro.

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung zum 1. Januar 2021 anzupassen. Die Beitragsbemessungsgrenzen geben an, bis zu welchem Betrag Arbeitsentgelte sozialversicherungspflichtig sind. Übersteigt der Bruttolohn die Bemessungsgrenze, werden die Beiträge zur Sozialversicherung nur bis zur Höhe des jeweiligen Grenzwertes erhoben, und der übersteigende Teil ist sozialversicherungsfrei.

Die bundeseinheitlich für die Kranken- und Pflegeversicherung geltende Beitragsbemessungsgrenze wird ab 2021 auf 4.837,50 Euro pro Monat angehoben. Hiervon zu unterscheiden ist die Versicherungspflichtgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung. Diese gibt an, bis zu welchem monatlichen Einkommen eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Die Versicherungspflichtgrenze wird ebenfalls angehoben, und zwar auf 5.362,50 Euro pro Monat. Verdient ein Arbeitnehmer mehr als diesen Grenzwert, kann er freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert bleiben oder zu einer privaten Krankenversicherung wechseln. ■



Aufräumen und Platz schaffen

Diese Unterlagen dürfen Sie ab 2021 vernichten

Unternehmer – und in bestimmten Fällen auch Privatpersonen – müssen nach den steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften ihre Geschäftsunterlagen mehrere Jahre lang aufbewahren. Wir sagen Ihnen, wovon Sie sich nach Silvester trennen können.

Aufbewahrungsfristen für Unternehmer

Die meisten Buchführungsunterlagen müssen nach den gesetzlichen Vorschriften zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Rein geschäftliche Korrespondenz und sonstige Unterlagen können dagegen bereits nach sechs Jahren vernichtet werden.

Folgende Unterlagen dürfen somit 2021 vernichtet werden:

- Bücher und Aufzeichnungen aus 2010 oder früher,
- Inventare, die bis Ende 2010 aufgestellt worden sind,
- Jahresabschlüsse, die 2010 festgestellt worden sind,
- Buchungsbelege, die bis Ende 2010 entstanden sind,
- Eingangsrechnungen sowie Doppel oder Kopien der Ausgangsrechnungen, die 2010 oder früher aufgestellt worden sind,
- bis Ende 2014 empfangene und abgesandte Handels- oder Geschäftsbriefe,
- sonstige Unterlagen, die 2014 oder früher entstanden sind.

Achtung: Die oben genannten Aufbewahrungsfristen laufen jedoch solange nicht ab, wie die Unterlagen für

Steuerfestsetzungen von Bedeutung sind, für die noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Bei IT-gestützten Buchführungssystemen sowie bei elektronisch empfangenen Rechnungen ist die Aufbewahrungspflicht nur dann erfüllt, wenn die Buchführungsbestandteile sowie die in elektronischer Form empfangenen Rechnungen in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder lesbar gemacht werden können. Die Unternehmen müssen dafür Sorge tragen, dass auch Jahre später noch ein elektronischer Zugriff auf die vorhandenen Daten möglich ist. Allein die ausgedruckten Belege, Rechnungen oder Kontoauszüge aufzubewahren, ist bei Unterlagen, die im Original nur elektronisch vorliegen, nicht ausreichend.

Aufbewahrungsfristen für Privatpersonen

Nach dem Schwarzarbeit-Bekämpfungsgesetz sind auch Privatpersonen verpflichtet, Rechnungen und Belege über steuerpflichtige Leistungen aufzubewahren. Darunter fallen insbesondere Rechnungen für handwerkliche Arbeiten am Haus, in der Wohnung oder am Grundstück. Sämtliche Rechnungen über bauliche und planerische Leistungen sowie Wartungs-, Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Gartenarbeiten und so weiter unterliegen einer zweijährigen Aufbewahrungspflicht. Handwerkliche Leistungen, die einer Gewährleistungspflicht unterliegen, sollten darüber hinaus mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden. ■

Auf korrekte Abgrenzung bei Lieferungen und Leistungen achten

Umsatzsteuer: Rückkehr zu den alten Sätzen

Zum 1. Januar 2021 wird der Regelsteuersatz in der Umsatzsteuer von 16 wieder auf 19 Prozent und der ermäßigte Steuersatz von fünf auf sieben Prozent angehoben. Eine Verlängerung der coronabedingten temporären Absenkung der Steuersätze über den Jahreswechsel hinaus war bei Redaktionsschluss nicht vorgesehen. Nachfolgend die wichtigsten Hinweise zur Umstellung.

Zeitpunkt der Leistung maßgeblich für Steuersatz

Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die Anwendung des zutreffenden Steuersatzes kommt es einzig darauf an, wann die Lieferung, Dienstleistung oder anderweitige Leistung ausgeführt worden ist. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung spielt keine Rolle, gleiches gilt für Anzahlungen oder Vorabbezahlung. Auch bei nachträglicher Änderung der Bemessungsgrundlage ist entscheidend, wann die Leistung erbracht wurde.

Wann gilt eine Leistung als ausgeführt?

Lieferungen gelten dann als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem zu liefernden Gegenstand erworben hat. Wird der Gegenstand versendet, ist die Lieferung mit Beginn der Versendung ausgeführt. Bei Dienstleistungen und anderweitigen sonstigen Leistungen ist der Zeitpunkt ihrer Vollendung maßgeblich. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen gilt die Leistung mit Ende des Leistungsabschnitts als ausgeführt, sofern keine Teilleistungen vereinbart wurden. Für innergemeinschaftliche Erwerbe aus anderen EU-Ländern ist die Ausstellung der Rechnung maßgebend.

Was gilt bei Teilleistungen?

Eine Teilleistung liegt dann vor, wenn für bestimmte Teile einer wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbaren Leistung das Entgelt gesondert vereinbart wird. Für die jeweilige Teilleistung ist eine gesonderte Rechnung zu erteilen, so dass

Keine Umsatzsteuer

Preisgeld-Urteil bestätigt

Gute Nachricht für alle Turnierreiter in Deutschland: Wer ein Preisgeld erhält, das ein Turnierveranstalter platzierungsabhängig auszahlt, muss darauf keine Umsatzsteuer zahlen. Dabei ist es unerheblich, ob der Reiter Eigentümer des Pferdes ist oder nicht.

Preisgelder, die ein Reiter bei einer erfolgreichen Turnierpartizipation erhält, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) am 10. Juni 2020 in einem Revisionsverfahren entschieden. Dem Urteil zugrunde lag der Fall eines Unternehmers aus Mecklenburg-Vorpommern, der einen Ausbildungsstall für Pferde betreibt und mit den bei ihm untergebrachten Tieren regelmäßig an Reitturnieren teilnimmt. Nur die wenigsten der Pferde befinden sich in seinem Besitz, die meisten reitet er für seine Kunden. Vertraglich hatten ihm die Eigentümer der Pferde eine Beteiligung am Preisgeld zugesichert, sollte er mit den Pferden erfolgreich an Turnieren teilnehmen.

Das Finanzamt sah die von den Kunden abgetretenen Preisgelder als steuerbares Entgelt an und erhob darauf ebenso wie auf die Zahlungen für Pension, Ausbildung und medizinische Versorgung der Tiere 19 Prozent Umsatzsteuer. Dagegen klagte der Stallbetreiber erfolgreich vor dem Finanzgericht. Aufgrund der Revision der Finanzverwaltung ging der Rechtsstreit in die nächste Instanz.

Doch auch der Bundesfinanzhof folgte im Kern der steuerrechtlichen Argumentation des Klägers. „Sofern das Preisgeld platzierungsabhängig ausgesetzt wird, ist der Erhalt ungewiss, was auch nach Ansicht des BFH einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Überlassung des Pferdes und der möglichen Zahlung ausschließt“, erläutert Christin Possehl vom LBV Unternehmensverband, die den Kläger steuerlich berät. „Damit stellen die Preisgelder kein steuerbares Entgelt dar.“ Bereits 2016 habe der Europäische Gerichtshof in einem vergleichbaren Fall aus Tschechien ebenso entschieden. ■

Unser Rat:

Nach dem Urteil des BFH sollten Turnierreiter und Stallbetreiber, die erfolgreich an Turnieren teilgenommen haben, ihre Umsatzsteuerbescheide der vergangenen Jahre genau prüfen.

die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldezeitraums entsteht, in dem die Teilleistung ausgeführt wurde. Ist zum Beispiel bei Handwerkerdiensten die vollständige Erbringung der Leistung vor dem 01.01.2021 nicht mehr möglich, kann alternativ die Abrechnung von Teilleistungen in Betracht kommen. Aber Achtung: Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung sehr sorgsam nach Gefälligkeitsrechnungen Ausschau halten wird. Es dürfen nur dann Teilleistungen abgerechnet werden, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Wurden bisher keine Teilleistungen vertraglich vereinbart, lässt die Finanzverwaltung bis zum 31.12.2020 eine nachträgliche Vertragsanpassung zu.

Versteuerung von An- und Vorauszahlungen

Beispielhaft hierzu zwei Fallkonstellationen:

- Die Leistung oder Teilleistung wurde nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 erbracht, und ➔

➔ Fortsetzung von Seite 6

es sind Anzahlungen vor dem 01.07.2020 getätigt worden. Die Anzahlungen sind mit 19 Prozent zu besteuern. Die Leistung ist in der Schlussrechnung um drei Prozentpunkte auf 16 Prozent zu entlasten, wenn die Ausführung zwischen dem 01.07.2020 bis 31.12.2020 erfolgt. Die Umsatzsteuer aus den Anzahlungen ist in der Schlussrechnung offen abzusetzen.

■ Die Leistung oder Teilleistung wird nach dem 31.12.2020 erbracht und Anzahlungen wurden in der Zeit zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 verinnahmt. Die Anzahlung ist mit 16 Prozent zu besteuern. Die Leistung ist insgesamt um drei Prozentpunkte höher mit 19 Prozent zu versteuern, wenn die Ausführung ab dem 01.01.2021 erfolgt. Die Umsatzsteuer aus der Anzahlung ist in der Schlussrechnung offen abzusetzen.

Die Nachversteuerung oder Entlastung von Anzahlungen hat in dem Voranmeldungszeitraum zu erfolgen, in dem die jeweilige Leistung ausgeführt ist.

Eingehende Rechnungen prüfen

Bei eingehenden Rechnungen ist auf den korrekten Umsatzsteuersatz zu achten. Bei einem zu niedrigen Steuersatz schuldet der Unternehmer die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. Der Leistungsempfänger darf allerdings nur den in der Rechnung ausgewiesenen, zu niedrigen Steuerbetrag als Vorsteuer abziehen.

Dauerleistungen und wiederkehrende Leistungen

Bei Miet- oder Leasingverträgen handelt es sich um Dauerleistungen, die in Teilleistungen ausgeführt werden. Mit der Wiederanhebung der Steuersätze hat eine Anpassung der Verträge oder Dauerrechnungen zu erfolgen. Von den Dauerleistungen sind wiederkehrende Leistungen abzugrenzen, die zeitpunktbezogen in regelmäßigen Abständen erbracht werden, ohne dass eine durchgehende Leistungserbringung geschuldet wird. Dazu zählen beispielsweise Wartungsverträge. Diese Leistungen werden am Tag jeder einzelnen Leistungserbringung ausgeführt.

Ausgabe von Gutscheinen

Ein sogenannter Einzweck-Gutschein liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins der Ort der Lieferung oder der sonstigen Leistung und die für diesen Umsatz geschuldete Umsatzsteuer bereits feststehen. In diesem Fall gilt die Übertragung des Gutscheins als Lieferung beziehungsweise Leistungserbringung. Die Umsatzsteuer bemisst sich nach dem im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins gültigen Steuersatzes. Liegen die Voraussetzungen für einen Einzweck-Gutschein nicht vor, weil der Ort oder die für diesen Umsatz geschuldete Umsatzsteuer nicht feststeht, handelt es sich um einen Mehrzweck-Gutschein. Hierbei entsteht die Umsatz-

steuer erst mit tatsächlicher Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung.

Erstattung von Pfandbeträgen

Durch die Rücknahme von Leergut und die Erstattung des Pfandbetrages liegt eine Entgeltminderung vor. Die geschuldete Umsatzsteuer ist vom Unternehmer zu berichtigen. Die Finanzverwaltung unterstellt, dass sich die Pfand-Ware viermal jährlich umschlägt. Für die Steuerberichtigung bedeutet das: Werden Pfandbeträge im ersten Quartal 2021 erstattet, gilt noch ein Steuersatz von 16 Prozent, danach ein Steuersatz von 19 Prozent.

Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen

Bei einem Ablesezeitraum, der nach dem 31.12.2020 endet, können die Leistungen in eine vor und eine nach dem jeweiligen Stichtag ausgeführte Leistung aufgeteilt werden. Zur Vermeidung von Verbrauchsunterschieden hat bei einem Ablesezeitraum von mehr als drei Monaten eine Gewichtung zu erfolgen. Dies ist zum Beispiel bei Wärmelieferungen der Fall. Die Vereinfachungsregelung gilt auch für Leistungen im Rahmen der EEG-Einspeisung. Die Entnahme von Strom aus dem Unternehmen kann nach einer Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung einheitlich für 2020 mit 16 Prozent besteuert werden. ■



Regelung für E-Autos bis 2030 verlängert

Ladestrom vom Arbeitgeber bleibt steuerfrei

Erlauben Arbeitgeber ihren Beschäftigten das kostenlose Laden von E-Autos oder Hybridautos im Betrieb, fallen auf den Strom bis 2030 keine Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge an. Auch beim Laden von E-Bikes ist der Fiskus weiter großzügig. Außerdem gelten ab 2021 höhere Pauschalen, wenn Angestellte ihren Dienstwagen zu Hause laden.

Welche Fahrzeuge sind begünstigt?

Zu den begünstigten Fahrzeugen zählen neben E-Autos und Plug-in-Hybriden auch Fahrräder mit Hilfsmotor, deren Motor ein Tempo von mehr als 25 Kilometer pro Stunde unterstützt. Herkömmliche E-Bikes ohne Kennzeichen sind laut Gesetz nicht begünstigt. Das Bundesfinanzministerium stellt aber in einem Schreiben vom 29. September 2020 klar, dass vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das Aufladen auch dieser Räder aus Billigkeitsgründen keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen.

Voraussetzungen für die Steuerfreiheit

Voraussetzung ist, dass die geldwerten Vorteile vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Der steuerliche Vorteil ist also bei Gehaltsverzicht oder -umwandlungen ausgeschlossen. Aufgeladen werden muss an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers.

Was ist bei Dienstwagen zu beachten?

Die private Nutzung eines Firmenwagens ist ein geldwerter Vorteil, den Arbeitnehmer versteuern müssen. Hier-

zu gibt es zwei Möglichkeiten: entweder pauschal oder über das Führen eines Fahrtenbuchs. Wird der geldwerte Vorteil über die pauschale Nutzungswertermittlung ermittelt, ist damit auch der Vorteil für den vom Arbeitgeber gestellten Ladestrom abgegolten. Bei der Fahrtenbuchmethode bleiben Kosten für den vom Arbeitgeber gestellten steuerfreien Ladestrom bei der Ermittlung der insgesamt entstehenden Aufwendungen außer Ansatz.

Der Arbeitgeber trägt die Kosten einer Ladevorrichtung außerhalb des Betriebs

Überlässt der Arbeitgeber einem Beschäftigten eine Ladevorrichtung außerhalb des Betriebs zur Nutzung zum Beispiel am Wohnort des Arbeitnehmers, muss dieser Vorteil nicht versteuert werden. Anders hingegen, wenn der Arbeitgeber die Ladevorrichtung übereignet oder Zuschüsse für den Erwerb einer Ladevorrichtung zahlt. Dieser geldwerte Vorteil kann aber pauschal mit 25 Prozent versteuert werden. Der bezogene Strom fällt in beiden Fällen nicht unter die Steuerbefreiung.

Der Arbeitnehmer trägt die Stromkosten zunächst selbst

Lädt ein Arbeitnehmer ein privates E-Fahrzeug zu Hause auf und bekommt die Stromkosten vom Arbeitgeber erstattet, handelt es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Lädt er hingegen einen Dienstwagen auf, wird die Erstattung der Stromkosten als steuerfreier Auslagenersatz eingestuft. Zur Vereinfachung hat der Fiskus für diesen Fall monatliche Pauschalen festgelegt. Dabei wird

unterschieden, ob der Dienstwagen nur zu Hause aufgeladen werden kann oder ob beim Arbeitgeber auch eine Lademöglichkeit besteht oder dieser eine Stromtankkarte zur Verfügung stellt. Die Pauschalen steigen ab 2021 deutlich an, wie die folgende Aufstellung zeigt.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 gelten folgende monatlichen Werte:

- mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber/Stromtankkarte 20 Euro für E-Autos und 10 Euro für Hybridfahrzeuge
- ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber/Stromtankkarte 50 Euro für E-Autos und 25 Euro für Hybridfahrzeuge.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2030 gelten folgende Werte:

- mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber/Stromtankkarte 30 Euro für E-Autos und 15 Euro für Hybridfahrzeuge
- ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber/Stromtankkarte 70 Euro für E-Autos und 35 Euro für Hybridfahrzeuge.

Was ist noch zu beachten?

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, die steuerfreien Vorteile im Lohnkonto aufzuzeichnen. Erhebt der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal, sind aber die Aufwendungen für den Kauf der Ladevorrichtung, die Zuschüsse und die bezuschussten Aufwendungen für den Erwerb und die Nutzung der Ladevorrichtung durch Belege nachzuweisen. ■

Neue Fördermöglichkeiten für CO₂-Einsparungen in Landwirtschaft und Gartenbau

Energieeffizienz: Dafür gibt's jetzt Geld vom Staat

Insgesamt 156 Millionen Euro stellt der Bund in den kommenden drei Jahren für Investitionen zur CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau zur Verfügung. Einzelne Maßnahmen können mit bis zu 40 Prozent des Investitionsvolumens gefördert werden.

Pumpen, Lüfter, Melk- und Kühlanlagen, Leuchtstoffröhren, Heizstrahler – die Liste der Stromverbraucher auf landwirtschaftlichen Betrieben ist lang. Gerade ältere Modelle können wahre Stromfresser sein. Mit dem Förderprogramm „Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau“ will die Bundesregierung Anreize zur Energieeinsparung setzen. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) hat jetzt die neue, überarbeitete Richtlinie für das seit 2016 bestehende Programm vorgestellt.

Ab sofort werden Maßnahmen in sechs Bereichen gefördert, zwei davon wurden neu ins Programm aufgenommen:

- Energieberatung / betriebliches CO₂-Einsparungskonzept
- Modernisierung und Neubau von energieeffizienten Anlagen
- Regenerative Eigenenergieerzeugung und Abwärmenutzung (neu)
- Mobile Maschinen und Geräte (neu)
- Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen
- Weitere Einzelmaßnahmen.

Im Fokus des Förderprogramms steht die regenerative Eigenenergieerzeugung inklusive der notwendigen Speichersysteme und der Optimierung der Wärmenutzung. Die Spannweite der förderfähigen Systeme reicht von Photovoltaikanlagen bis hin zu kleinen Biogas-Anlagen mit gasdicht abgedeckten Gärrestlager. Der Zuschuss für Investitionen in diesem Bereich beträgt bis zu 40 Prozent.

Auch die Förderung von alternativen Antriebssystemen wird mit der Neuauflage des Förderprogramms möglich. Förderfähig ist nicht nur die Neuanschaffung, sondern auch die Umrüstung von Maschinen, beispiels-

weise auf den Antrieb mit kaltgepresstem Rapsöl. Auch für die Modernisierung von Bestandsanlagen wie Lüftungs-, Melk- und Fütterungssysteme stellt der Bund Gelder zur Verfügung. Wieder förderfähig ist zudem die Erneuerung von Beleuchtungssystemen. Im Bereich des Neubaus werden Gewächshäuser und Produktionsanlagen, zum Beispiel zur Aufbereitung, Lagerung, Trocknung und Kühlung, gefördert.

Zu den förderfähigen Einzelmaßnahmen zählen unter anderem Investitionen in elektrische Motoren und Antriebe, Energieschirme, Vorkühler in Milchkühlanlagen und automatische Reifendruckregelanlagen. Für die Einzelmaßnahmen beträgt der maximale Zuschuss 30 Prozent des Investitionsvolumens.

Wieviel Geld es im Einzelfall maximal vom Staat gibt, hängt auch von der sogenannten Fördereffizienz ab: Die Förderung einer investiven Maßnahme ist an die damit realisierbare CO₂-Einsparung gekoppelt. Pro eingesparter Tonne CO₂ werden zwischen 700 und 800 Euro als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Gespeist wird das Förderprogramm aus Mitteln des Energie- und Klimafonds in Höhe von 156 Millionen Euro bis zum 31. Dezember 2023. Ziel ist, den CO₂-Ausstoß in der Landwirtschaft bis 2030 um 14 Millionen Tonnen gegenüber 2014 zu senken. ■

Unser Rat:

Eine Energieberatung ist für Land- und Forstwirte nicht nur empfehlenswert, sondern bei diesem Förderprogramm zumeist auch Voraussetzung für die Bewilligung einer öffentlichen Förderung. Die Sachverständigen der spezialisierten Unternehmensberatungsgesellschaft des LBV Unternehmensverbundes, der Treurat + Partner GmbH, erstellen gerne mit Ihnen Ihr individuelles CO₂-Einsparungskonzept und unterstützen Sie beim Förderantrag. Beratungen, die für den Antrag notwendig sind, werden mit bis zu 80 Prozent bezuschusst.

In eigener Sache

16 oder 19 Prozent Umsatzsteuer?

Die zeitlich befristete Absenkung der Umsatzsteuer auf Leistungen, die vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 erbracht wurden oder noch erbracht werden, führt auch bei Dienstleistungen des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes zu Klärungsbedarf.



Maßgeblich für die Höhe des Umsatzsteuersatzes ist immer der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Aus diesem Grundsatz ergibt sich eine Besonderheit für die Grundleistungen des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes in Gestalt der Erstellung der laufenden Buchführung und des Jahresabschlusses für seine Mitglieder. Diese Grundleistungen bilden aufgrund der verbands-eigenen Gebührenordnung ein Gesamtleistungspaket, das von den Mitgliedern nur insgesamt in Anspruch genommen werden kann. Die Leistung ist nicht teilbar und es handelt sich auch nicht um zwei Leistungen. Die einheitliche Leistung Buchführung und Jahresabschluss ist damit erst erbracht, wenn der Jahresabschluss fertiggestellt und ausgeliefert wurde. Das bedeutet:

- In sämtlichen Fällen, in denen der Jahresabschluss 2019/20 bis zum 31.12.2020 fertiggestellt und ausgeliefert wird, werden die Grundleistungen für Buchführung und Jahresabschluss mit dem bis Jahresende auf 16 Prozent abgesenkten Umsatzsteuersatz abgerechnet. Dies gilt auch bei Jahresabschlüssen für Vorjahre, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2020 erstellt und ausgeliefert werden oder wurden.
- Wird der Jahresabschluss 2019/20 erst nach dem 31.12.2020 fertiggestellt und ausgeliefert, erfolgt die Abrechnung mit 19 Prozent Umsatzsteuer. ■



treurat
partner
berater

Niemannsweg 109 • 24105 Kiel
Tel.: 0431 - 5936-360
E-Mail: info@treurat-partner.de
www.treurat-partner.de

Auf einen Blick: Wirtschaftsergebnisse 2019/20

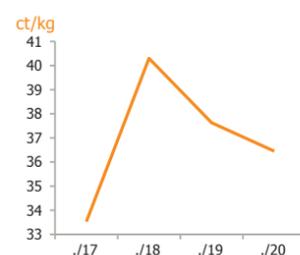
Nach der extremen Dürre in der Vorperiode verzeichneten die Landwirte im Beratungsgebiet des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes im Wirtschaftsjahr 2019/20 wieder einen durchschnittlichen Ernteertrag. Die Marktfruchtbetriebe erzielten trotz gesunkener Getreidepreise im Schnitt höhere Gewinne als in den drei Wirtschaftsjahren zuvor, auch deshalb, weil die Arbeiterledigungskosten sanken. Für das Gros der Getreidebetriebe fiel der Jahresüberschuss aber zu gering aus, als dass damit große Investitionen finanziert oder nennenswerte Rücklagen gebildet werden konnten.

Auch die Milchviehbetriebe waren im abgelaufenen Wirtschaftsjahr mit einem rückläufigen Erzeugerpreis konfrontiert. Dank einer Mengensteigerung konnten viele von ihnen ihre Gewinne gegenüber dem Vorjahr dennoch leicht steigern. Positiv verlief das Wirtschaftsjahr für die meisten Veredlungsbetriebe. Schweinefleisch konnte international zu guten Konditionen abgesetzt werden. Das führte bei den Schweinehaltern bezogen auf die vergangenen vier Jahre zu vergleichsweise hohen Gewinnen und hoher Eigenkapitalbildung.

Milchviehbetriebe

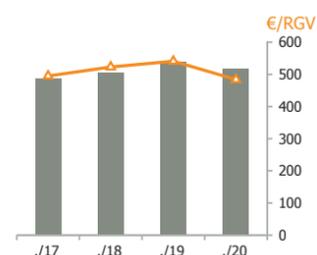
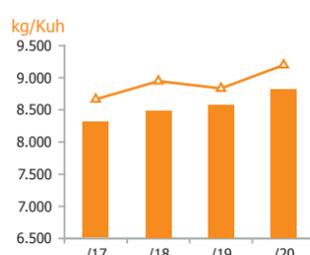
Milchpreis

- Der Milchpreis gab gegenüber dem Vorjahr weiter nach.
- Pauschalierende Milchviehbetriebe erzielten im abgelaufenen Wirtschaftsjahr einen durchschnittlichen (Brutto-)Milchpreis von 36,45 ct/kg.



Milchleistung

- Der stete Anstieg der durchschnittlichen Milchleistung je Kuh hat sich im Wirtschaftsjahr 2019/20 fortgesetzt.
- Erfolgreiche Betriebe konnten über die Jahre das Leistungspotenzial der Kühe besser ausschöpfen. (Liniendiagramm).

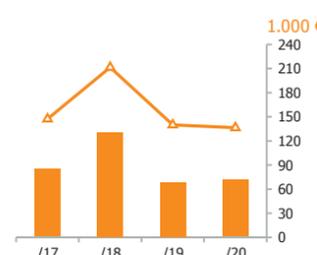


Kraftfutteraufwand

- Der Kraftfuttereinsatz konnte durch bessere Grundfutterqualitäten und -mengen reduziert werden.
- Besonders groß war die Einsparung an Kraftfutter bei den erfolgreichen 25 Prozent der Milchviehbetriebe (Liniendiagramm).

Ordentliches Ergebnis

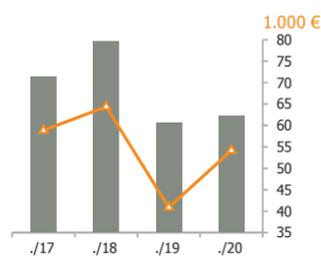
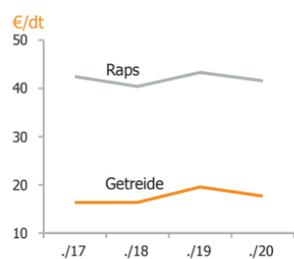
- Im Mittel lag das ordentliche Ergebnis der Milchviehbetriebe im zweiten Jahr in Folge auf niedrigem Niveau (Balkendiagramm).
- Bei den erfolgreichen Betrieben fiel das Ordentliche Ergebnis in etwa doppelt so hoch aus wie im Gesamtmittel.



Getreidebetriebe

Markterlöse

- Die Erlöse sowohl für Getreide als auch für Ölfrüchte sind gegenüber dem Vorjahr leicht gefallen.
- Bei Getreide lag der Durchschnittserlös im WJ 2019/20 bei rund 17,70 €/dt, bei Ölfrüchten bei rund 41,60 €/dt (inkl. USt).

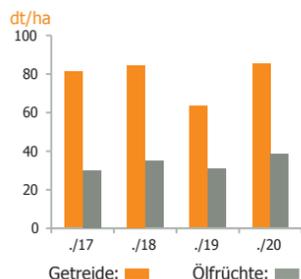


Aufwand Arbeitserledigung

- Das Balkendiagramm zeigt den durchschnittlichen Aufwand für Arbeitserledigung, die orange Linie den entsprechenden Wert für die Gruppe der erfolgreichen Betriebe.
- Der Durchschnitt der erfolgreichen Betriebe liegt 16 Prozent unter dem Gesamt-Mittelwert.

Erträge

- Das Diagramm zeigt die durchschnittlichen Ernterträge für Getreide (orange Balken) und Ölfrüchte (graue Balken) der vergangenen Jahre.
- Sowohl beim Getreide als auch bei den Ölfrüchten fielen die durchschnittlichen Erträge im WJ 2019/20 deutlich besser aus als im Vorjahr.



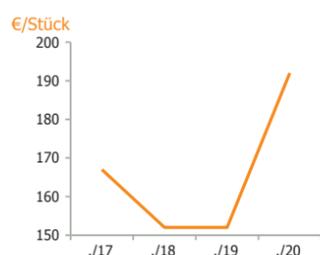
Ordentliches Ergebnis

- Die Getreidebetriebe erzielten im WJ 2019/20 mit 30.000 € das beste durchschnittliche Ergebnis der vergangenen vier Jahre (Balkendiagramm).
- Die erfolgreichen 25 Prozent der Betriebe erwirtschafteten im WJ 2019/20 ein Ergebnis von durchschnittlich mehr als 75.000 € (Liniendiagramm).

Schweinebetriebe

Schweinepreis

- Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr endete eine mehrjährige Periode vergleichsweise niedrigerer Preise auf dem Schweinemarkt.
- Die Erzeuger konnten im WJ 2019/20 im Schnitt einen Preis von 192 € je Schwein erzielen – etwa 40 € mehr als in den letzten beiden Vorjahren.



Spezialaufwand Tierproduktion

- Der Spezialaufwand in der Tierproduktion stieg deutlich gegenüber dem Vorjahr (Balkendiagramm) an. Kostentreiber waren Futtermittel- und Ferkelpreise.
- Auch die erfolgreichsten 25 Prozent der Schweinebetriebe hatten höhere Spezialaufwendungen (Liniendiagramm).

Sauenbestand

- Das Balkendiagramm zeigt die rückläufige Entwicklung der Herdengröße über alle Betriebe. Die orangenen Werte stehen für den Mittelwert der erfolgreichen 25 Prozent der Betriebe.



Ordentliches Ergebnis

- Im Schnitt stieg das ordentliche Ergebnis der Schweinebetriebe im WJ 2019/20 auf mehr als 110.000 € (Balkendiagramm).
- Die erfolgreichen 25 Prozent der Betriebe erwirtschafteten im Schnitt rund 80.000 € mehr als der Durchschnitt (Liniendiagramm).

Biogasbetriebe

Substratkosten

- Die Aufwendungen für Substrat stiegen im WJ 2019 gegenüber der Vorperiode an (Balkendiagramm).
- Dies gilt nicht für die erfolgreichen 25 Prozent der Biogasbetriebe (Liniendiagramm): Bei ihnen blieben die Substratkosten zum Vorjahr nahezu konstant.

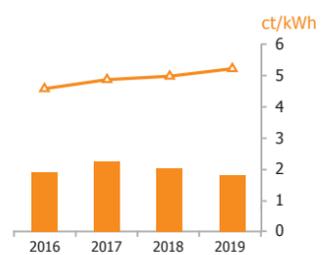
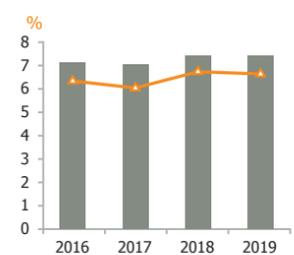


Erträge

- Im Mittel lag der Ertrag je Kilowattstunde Strom im WJ 2019 bei 23,5 Cent und damit nur marginal über dem des Vorjahres (Balkendiagramm).
- Die erfolgreichen 25 Prozent der Betriebe konnten 2019 einen höheren Durchschnittsertrag erzielen als der Gesamtdurchschnitt der Biogasbetriebe.

Eigenstromverbrauch

- Der Eigenstromverbrauch lag im Mittel auf dem Niveau des Vorjahres (Balkendiagramm).
- Bei den erfolgreichen 25 Prozent der Biogasbetriebe liegt der Anteil von selbst verbrauchtem Strom an der erzeugten Strommenge im Mittel etwas niedriger.



Ordentliches Ergebnis

- Das Balkendiagramm zeigt, dass die Biogasbetriebe im Schnitt 2019 das schlechteste Ergebnis der vergangenen vier Jahre erwirtschaftet haben.
- Bei den erfolgreichen 25 Prozent der untersuchten Betriebe hingegen stieg das Jahresergebnis im Schnitt das vierte Jahr in Folge an (Liniendiagramm).

Milchvieh-, Getreide- und Schweinebetriebe: Durchschnittliche Ergebnisse der umsatzsteuerlich pauschalierenden Betriebe, das heißt alle Preis- und Aufwandsangaben verstehen sich einschließlich pauschaler Umsatzsteuer.

Damit Sie die Orientierung behalten...

... informiert die neue Kurzauswertung über die wirtschaftliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe im Wirtschaftsjahr 2019/20 sowie über die Lage der Biogasbetriebe im Wirtschaftsjahr 2019. Ein Sonderkapitel widmet sich in diesem Jahr der Bedeutung des Betriebsvergleichs als Instrument zur Steuerung landwirtschaftlicher Unternehmen und stellt diese anhand von Daten aus 66 Jahren Kurzauswertung dar.



Ihr Exemplar der Kurzauswertung 2019/20 ...

... erhalten Sie in Ihrer Bezirksstelle. Oder Sie bestellen die gedruckte Auswertung unter www.lbv-net.de im Bereich „Publikationen“ oder per E-Mail: info@lbv-net.de.

Eine digitale Version der Kurzauswertung steht für Sie in Kürze im geschützten Mitgliederbereich der Homepage zum Download bereit.





Personalabbau aufgrund der Corona-Krise

Kündigungen: Das ist für Arbeitgeber jetzt wichtig

Sich von Arbeitnehmern zu trennen, ist für Unternehmen kein angenehmes Unterfangen. Dennoch sind Betriebe immer wieder dazu veranlasst, Arbeitsverhältnisse per Kündigung zu beenden. Das gilt derzeit umso mehr, da viele kleinere und mittelgroße Unternehmen, zum Beispiel in der Gastronomie, im Beherbergungssektor oder im Einzelhandel, infolge der Corona-Pandemie an ihre finanziellen Grenzen stoßen. Was ist bei Kündigungen generell zu beachten? Sind betriebsbedingte Kündigungen wegen Corona zulässig? Darf jemandem in Kurzarbeit gekündigt werden? Wir geben Antworten auf die wichtigsten Fragen.

Corona hat die Welt auf den Kopf gestellt: Die Beschränkungen zur Pandemiebekämpfung bringen viele Unternehmen an den Rand ihrer Existenz. Zwar hat die Bundesregierung milliardenschwere Hilfspakete geschnürt, um Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise zu unterstützen. Doch je länger die Beschränkungen dauern und je drastischer sie ausfallen, desto mehr Arbeitsplätze sind in Gefahr. Das Arbeitsrecht sieht die vorzeitige Beendigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber als letztes Mittel der Wahl an. Daher gelten für eine unternehmensseitige Kündigung neben formalen Richtlinien bestimmte gesetzliche Vorschriften. Daran hat die COVID-19-Pandemie grundsätzlich nichts geändert.

▪ Gesetzliche versus (tarif-)vertragliche Regelung

Die gesetzlichen Vorgaben für eine Kündigung stehen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Kündigungsschutzgesetz und im Betriebsverfassungsgesetz. So schreibt das BGB zum Beispiel vor, dass Kündigungen schriftlich zu erfolgen haben. Auch die gesetzlichen Kündigungsfristen sind im BGB geregelt. Will ein Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis beenden, muss er klären, ob im Arbeitsvertrag und im Tarifvertrag, sollte ein solcher Anwendung finden, besondere Regelungen getroffen wurden. Grundsätzlich gilt: Sind die Vereinbarungen zur Kündigung im Arbeits- oder Tarifvertrag für den Arbeitnehmer günstiger als die gesetzlichen Vorschriften, haben die vertraglichen Regelungen Vorrang.

▪ Betriebsrat ist anzuhören

Bei Unternehmen, in denen ein Betriebsrat besteht, ist dieser gemäß Betriebsverfassungsgesetz vor jeder Kündigung anzuhören und es sind ihm die Kündigungsgründe mitzuteilen. Wird das versäumt, ist die Kündigung unwirksam. In einigen Fällen ist die Kündigung nur mit

Zustimmung des Betriebsrates wirksam, etwa wenn eine entsprechende Betriebsvereinbarung besteht oder einem Mitglied des Betriebsrates gekündigt werden soll.

▪ Muss eine Kündigung sozial gerechtfertigt sein?

Ab einer bestimmten Betriebsgröße findet das Kündigungsschutzgesetz Anwendung. Es gilt für Betriebe mit mindestens fünf Arbeitnehmern oder mit mindestens zehn Arbeitnehmern, wenn das Arbeitsverhältnis nach 2003 begonnen hat. Die Anzahl der Arbeitnehmer wird jeweils nicht nach Anzahl der Personen berechnet, sondern anhand der wöchentlichen Arbeitszeit. Auszubildende werden dabei nicht berücksichtigt.

Nach dem Kündigungsschutzgesetz ist die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses, das länger als sechs Monate besteht, nur dann rechtswirksam, wenn sie sozial gerechtfertigt ist. Dies ist der Fall, wenn die Kündigung personen-, verhaltens- oder betriebsbedingt erfolgt. Bei einer **personenbedingten** Kündigung liegt der Kündigungsgrund in der Person des Arbeitnehmers. Sie ist möglich, wenn der Arbeitnehmer seine vertraglich geschuldete Arbeitsleistung nicht nur vorübergehend, sondern für eine längere Dauer nicht erbringen kann – häufig aus Krankheitsgründen. Eine verhaltensbedingte Kündigung kann ausgesprochen werden, wenn der Arbeitnehmer arbeitsvertragliche Pflichten rechtswidrig und schuldhaft verletzt hat. Voraussetzung dafür ist aber regelmäßig, dass der Arbeitnehmer wegen der gleichen Pflichtverletzung bereits eine Abmahnung erhalten hat.

Fristlose Kündigungen stellen eine besondere Form der **verhaltensbedingten** Kündigung dar: Für eine fristlose Kündigung muss ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten des Arbeitnehmers vorliegen, das es für den Arbeitgeber unzumutbar macht, den Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen, und zwar nicht einmal für die Zeitspanne einer ordentlichen Kündigung. Der Arbeitgeber muss die fristlose Kündigung innerhalb von 14 Tagen nach Kenntniserlangung des Kündigungsgrundes aussprechen.

Für eine **betriebsbedingte** Kündigung schließlich müssen betriebliche Erfordernisse vorliegen, die eine Weiterbeschäftigung unmöglich machen, etwa die Schließung einer Abteilung. Das Besondere bei einer betriebsbedingten Kündigung ist, dass der Arbeitgeber eine Sozialauswahl über seine Belegschaft hinweg treffen muss. Dabei spielen Faktoren wie Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Unterhaltspflichten oder Behinderungen der Arbeitnehmer eine Rolle.

▪ Kündigung bei Kurzarbeit

Während der COVID-19-Pandemie haben bereits sehr viele Unternehmen Angestellte in Kurzarbeit geschickt. Das ist möglich, weil bei Kurzarbeit lediglich von einem vorübergehenden Arbeitsausfall ausgegangen wird. Kündigt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer, der sich in Kurzarbeit befindet, aus betriebsbedingten Gründen, muss er nachvollziehbare Gründe darlegen, warum der Arbeitsplatz trotz Kurzarbeit doch nicht mehr zu halten ist, da eine betriebsbedingte Kündigung den dauerhaften Wegfall des Arbeitsplatzes voraussetzt. Anderenfalls wäre die Kündigung sozial ungerechtfertigt. Und noch etwas ist wichtig: Mit Ausspruch der Kündigung entfällt der Anspruch auf Kurzarbeitergeld, weil der Gesetzgeber für dessen Gewährung ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis verlangt. Das hat in der Regel zur Folge, dass der Arbeitnehmer bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses wieder Anspruch auf Zahlung des vertraglich vereinbarten vollen Arbeitsentgeltes hat.

▪ Besonderer Schutz für bestimmte Gruppen

Für Auszubildende und Menschen mit Behinderung bestehen besondere Kündigungsschutzregelungen. Auszubildende können nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Probezeit nur gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dabei handelt es sich in der Regel um jene Gründe, die zu einer fristlosen Kündigung berechtigen würden. Eine Kündigung von Menschen mit Behinderung ist nur wirksam, wenn das Integrationsamt zugestimmt hat.

Auch in Krisenzeiten sollten Unternehmen fair mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umgehen. Sind Einsparungen beim Personal unausweichlich, können externe Dienstleister hinzugezogen werden, die Betroffene bei der beruflichen Neuorientierung beraten. Im besten Fall gelingt eine Trennung ohne Kündigung, indem mit dem Arbeitnehmer ein Aufhebungsvertrag geschlossen wird. Oft wird darin die Zahlung einer Abfindung vereinbart. ■

Unser Rat:

In der Praxis machen Arbeitgeber bei der Kündigung von Arbeitsverhältnissen häufig Fehler. Dadurch landen viele Fälle vor dem Arbeitsgericht. Es empfiehlt sich in Zweifelsfällen daher, bereits vor der Kündigung den Rat eines Rechtsanwaltes einzuholen.

Einladung zur Jahrestagung 2021

13. Januar 2021 • Holstenhallen, Neumünster

LIVE VOR ORT

DIGITAL IM NETZ



1920
2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landwirtschaftliche Buchführungsverband lädt seine Mitglieder und die Mandanten und Kunden der Tochtergesellschaften zur Jahrestagung 2021 ein. Wir haben für Sie ein Programm mit spannenden und hoffentlich erkenntnisreichen Vorträgen zusammengestellt. Die Fachtagung im Anschluss an die Mitgliederversammlung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes steht unter dem Leitthema:

Aus Krisen lernen.

Bevor unsere Fachreferenten auf unterschiedliche Weise die Möglichkeiten beleuchten, wie wir persönlich oder unternehmerisch auf extern verursachte Umbrüche reagieren können, nimmt uns der Historiker Prof. Dr. Oliver Auge wieder mit auf eine Zeitreise in die 100-jährige Geschichte des LBV Unternehmensverbundes. In diesem Jahr richtet sich sein Fokus auf die Zeit von 1970 bis zur Gegenwart.

Familienangehörige und Gäste sind uns wie immer herzlich willkommen. Wir freuen uns sehr über Ihre Teilnahme – ob vor Ort in Neumünster oder per Livestream am Bildschirm!

H. Kellinghusen
(Delegiertenausschussvorsitzender)

F. Bennemann
(Vorstandsvorsitzender)

9:30 Ordentliche Mitgliederversammlung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes

1. Begrüßung
2. Jahresbericht 2019/20
3. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung
4. Wahlen zum Delegiertenausschuss
5. Verschiedenes

10:15 Pause

Fachtagung

10:30 Grußworte

Jan Philipp Albrecht
Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein

Dr. Jürgen Buchwald
Staatssekretär im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Werner Schwarz
Präsident des Bauernverbandes Schleswig-Holstein

Ute Volquardsen
Präsidentin der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

11:15 Vorträge

Moderation: Harriet Heise
Journalistin und Moderatorin des Schleswig-Holstein Magazins

Die Vergangenheit neu entdeckt, Teil 2:
Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband in den Jahren 1970 – 2020
Prof. Dr. Oliver Auge, Historisches Seminar der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Abteilung für Regionalgeschichte

12:00 Mittagspause

13:00 Fortsetzung der Vorträge

In jeder Krise stecken auch Chancen – wer sich weiterentwickeln will, darf sich dem Wandel nicht verschließen
Dr. phil. Christoph Quarch, Philosoph und Autor, Fulda

Aus der Vergangenheit lernen: Wie kann die deutsche Landwirtschaft erfolgreich Bestandteil eines nachhaltigen Ernährungssystems sein?
Prof. Dr. Harald Grethe, Albrecht-Daniel-Thaer-Institut für Agrar- und Gartenbauwissenschaften, Humboldt-Universität zu Berlin

Stark durch den Alltag, Krisen und Belastungen meistern – wie kann man Resilienz lernen?
Claudia Kipping, Dipl.-Sozialpädagogin, Resilienz-Coach und Mediatorin, Hunteburg

Ein Landwirt, Müller und Agrarhändler berichtet: Tschernobyl – Umstellung des Betriebes auf ökologische Landwirtschaft – seitdem ist viel passiert ...
Ernst-Friedemann Freiherr von Münchhausen, Gut Rosenkrantz, Schinkel

Die Verantwortung der Beratung: Krisenfestigkeit von Betrieben und Unternehmerfamilien immer im Blick behalten
Torsten Müller, Treurat + Partner Unternehmensberatung, Kiel

15:15 Podiumsdiskussion

16:30 Ende der Jahrestagung

Verfolgen Sie die Jahrestagung 2021 persönlich vor Ort oder per Livestream am Bildschirm!

Teilnahme live vor Ort

Die Teilnahme vor Ort in Neumünster ist coronabedingt auf 100 Personen beschränkt. Unser Anmeldeverfahren:

1. Rufen Sie die Webseite www.lbv-net.de/anmeldung auf. Füllen Sie das Anmeldeformular aus und klicken Sie auf Absenden. Wir vergeben die Plätze in der Reihenfolge der Anmeldung. Sofern noch freie Plätze vorhanden sind, erhalten Sie eine Anmeldebestätigung.
2. Wenn Sie einen Platz für die Veranstaltung in Neumünster buchen konnten, bekommen Sie Anfang Januar per Post Ihr Namensschild für die Jahrestagung an die von Ihnen angegebene Adresse gesendet. Dieses Namensschild trägt einen Code und ist damit gleichzeitig Ihr Eintrittsticket.
3. Auf der Veranstaltung wird der Code am Eingang gescannt. So können wir die namentliche Anwesenheitsliste digital erstellen und die behördlichen Hygieneauflagen papierlos erfüllen. Datenschutz ist dabei selbstverständlich.

Teilnahme per Livestream

Teilnahme per Livestream am 13. Januar 2021 ab 10:30 Uhr auf unserer Webseite www.lbv-net.de/veranstaltungen/jahrestagung-2021 Hierfür ist keine Anmeldung erforderlich!



Harriet Heise

ist Journalistin und seit vielen Jahren Moderatorin des NDR Schleswig-Holstein Magazins. Sie wuchs im Kreis Pinneberg auf und studierte nach dem Abitur in Hamburg Volkswirtschaftslehre und Politikwissenschaften.



Prof. Dr. Oliver Auge

ist seit 2009 Professor für Regionalgeschichte am Historischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Sein Schwerpunkt: Schleswig-Holstein im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit.



Dr. phil. Christoph Quarch

ist Philosoph und Autor zahlreicher Bücher. Er berät Unternehmen, unterrichtet Wirtschaftsphilosophie und Ethik, veranstaltet Philosophie-Reisen und ist Radiokolumnist beim Südwestrundfunk.



Prof. Dr. Harald Grethe

war acht Jahre lang Professor für Agrar- und Ernährungspolitik an der Universität Hohenheim, bevor er 2016 den Lehrstuhl Internationaler Agrarhandel und Entwicklung an der Humboldt-Universität in Berlin übernahm.



Claudia Kipping

ist seit 2012 Coach für Führungskräfte und Resilienz-Trainerin. Zuvor leitete sie eine Konfliktschlichtungsstelle für Täter-Opfer-Ausgleich und eine Einrichtung für Kinder und Jugendliche mit Mehrfachbehinderungen und Verhaltensauffälligkeiten.



Ernst-Friedemann Freiherr von Münchhausen

ist Bioland-Landwirt und geschäftsführender Gesellschafter der Handelsgesellschaft für Naturprodukte Gut Rosenkrantz. 1989 stellte er das Gut auf Bio um und erweiterte das Geschäft entlang der Wertschöpfungskette.



Torsten Müller

studierte Agrarwissenschaften und ist seit 2004 Unternehmensberater bei Treurat + Partner. Seit 2008 leitet er die Niederlassung in Lüneburg. Er ist auf die Bereiche Landwirtschaft und Erneuerbare Energien spezialisiert.



Anmeldung
www.lbv-net.de/anmeldung



100 Jahre Zeitgeschichte

Die Chronik des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes nimmt Sie mit auf eine Zeitreise durch ein bewegtes Jahrhundert. Erfahren Sie mehr über die Anfänge der landwirtschaftlichen Buchführung in der Landwirtschaftskammer der preußischen Provinz Schleswig-Holstein, der Ausgliederung der Buchstellen während der NS-Zeit, den Neuanfang des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes nach dem



zweiten Weltkrieg, die Gründungen der Tochtergesellschaften, die Erweiterung des Beratungsraumes nach dem Mauerfall und den rasanten Einzug moderner Datenverarbeitung in die Arbeit der Beraterinnen und Berater.

Die Chronik erscheint im Frühjahr 2021 und wird unter www.lbv-net.de zu bestellen sein. ■

Die Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel veranstaltet am 28. Januar ihre Hochschultagung 2021. Die Universität verzichtet wie bereits im Vorjahr auf den Druck von Einladungsflyern und verweist auf den Online-Zugang zum Tagungsprogramm sowie zur Anmeldung. Sie können für den digitalen Zugang zum Tagungsprogramm auch den rechts nebenstehenden QR-Code nutzen. ■



Nachruf

Mit tiefer Betroffenheit haben wir die traurige Nachricht vom Tod des ehemaligen Geschäftsführers des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes, der SHBB und der Treurat, Herrn Gerhard Flock, empfangen. Der Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Diplomvolkswirt ist am 21. Oktober, wenige Tage vor seinem 78. Geburtstag, nach langer schwerer Krankheit verstorben.

Herr Flock trat 1969 als Revisionsassistent in den LBV Unternehmensverbund ein, legte 1973 die Prüfung zum Steuerberater ab und wurde 1977 zum Wirtschaftsprüfer bestellt. 1978 wurde Herr Flock zum Geschäftsführer der Treurat und 1984 zum Geschäftsführer des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes und der SHBB berufen.

Wir trauern um eine herausragende Persönlichkeit, die die Entwicklung des LBV Unternehmensverbundes mehr als 35 Jahre bis zum Eintritt in den Ruhestand 2005 maßgeblich mitgeprägt und gestaltet hat. Über seine Funktion als Geschäftsführer hinaus hat sich Herr

Flock in außerordentlich starkem Maße in führenden Ehrenämtern auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene für die Belange des steuerberatenden Berufes und der landwirtschaftlichen Buchstellen eingesetzt.

Herrn Flock zeichnete ein enormes Fachwissen gepaart mit einer starken persönlichen Ausstrahlungskraft aus. Er genoss höchstes Ansehen und Vertrauen, war seinen Mandanten ein kompetenter Berater, den Kollegen und Mitarbeitern ein geschätztes Vorbild und vielen Menschen ein wertvoller Freund. Für sein Wirken sind wir ihm zu großem Dank verpflichtet. Unsere Gedanken sind bei seiner Familie. Wir werden ihn in guter und dankbarer Erinnerung behalten. ■



Zitat
In dieser Welt ist nichts sicher – außer der Tod und die Steuern.

Benjamin Franklin, einer der Gründerväter der USA, 1706 – 1790

Barack Obama wandelte den Spruch 2016 ab:

Es gibt drei Dinge, die im Leben sicher sind: der Tod, die Steuern – und dass sich Michelle nicht um die Präsidentschaft bewirbt.

Steuertermine Januar bis März 2021		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.03.	15.03.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	11.01.	14.01.
Umsatzsteuer	10.02.	15.02.
	10.03.	15.03.
Lohnsteuer	11.01.	14.01.
Kirchensteuer	10.02.	15.02.
Solidaritätszuschlag	10.03.	15.03.
Gewerbesteuer	15.02.	18.02.
Grundsteuer	15.02.	18.02.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Sonke Rösch, Albrecht Wendt
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, RA StB Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Dr. Marc Habersaat

CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • TEXTCHEF: Eike Schäfer • LEKTORAT: Karen Jahn/Anja Meier • FOTO: Titelbild: H. Dietrich Habbe
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom

Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2020
„Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de